

# Landeshauptstadt Magdeburg

## Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

zum/zur	Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
F0166/22 Fraktion GRÜNE/future!	SFM	S0259/22	12.07.2022
Bezeichnung	Stadträtin Kathrin Natho		
Mahd von Grünflächen			
Verteiler	Tag		
Die Oberbürgermeisterin	26.07.2022		

Mit der Anfrage F0166/22 wurden in der Sitzung des Stadtrates am 09.06.2022 folgende Fragen gestellt:

### **1. Wurden Kommunale Grünflächen, trotz der Gefahr der Austrocknung im Mai 2022 gemäht?**

Im Mai 2022 wurden turnusmäßig, wie in den vergangenen Jahren zuvor, städtische Grünflächen gemäht. Es handelt sich hierbei hauptsächlich um Straßenbegleitgrünflächen und Flächen, die einer unmittelbaren Nutzung dienen, wie beispielsweise Liegewiesen an den Strandbädern, Hundeauslaufwiesen oder Grillwiesen. Grundsätzlich werden Rasenflächen entsprechend der Notwendigkeit sowie im Rahmen der Verkehrssicherheit gemäht.

### **2. Wurden verpachtete Flächen, trotz Gefahr der Austrocknung im Mai 2022 gemäht?**

Der Stadtverwaltung ist nicht bekannt, dass verpachtete Flächen im Mai 2022 gemäht wurden. In der Regel sind die verpachteten Grünflächen zur landwirtschaftlichen Nutzung für eine Beweidung oder Futtergewinnung verpachtet. Hier haben die Pächter ein eigenes Interesse daran, einen optimalen Ernteertrag zu erzielen und nicht zu früh zu mähen.

### **3. Besteht die allgemeine Pflicht, dass verpachtete Flächen trotz der derzeitigen Dürre gemäht werden müssen? Wenn ja, auf welcher rechtlichen Grundlage?**

Eine allgemeine Pflicht, verpachtete Flächen zu festgelegten Zeitpunkten zu mähen, besteht nicht. Es werden jedoch bestimmte Mähzeitpunkte aus Naturschutzgründen in vielen Pachtverträgen beauftragt. So dürfen die Wiesen, die der Naturschutzförderung dienen, frühestmöglich nach dem 15.06. eines jeden Jahres gemäht werden. Der Schutz der Bodenbrüter und der Erhalt von Insektenhabitaten stehen hierbei besonders im Fokus.

### **4. Wenn ja, gab es vorherige Gespräche mit den Pächter\*innen zu der Thematik und wurde versucht eine Mahd zu verhindern?**

Die Frage 3 wurde mit nein beantwortet. Es sind keine Ausführungen notwendig.

### **5. Wenn nein, warum gab es keine Gespräche oder einen Versuch der Verhinderung der Mahd?**

siehe Antwort Punkt 2.

**6. Wäre ein Verbot der Mahd auf verpachteten Flächen im Sinne der Gefahrenabwehr möglich, da so Ödlandbrände vermieden werden könnten.**

Grundsätzlich könnte ein Verbot der Mahd zu bestimmten Zeitpunkten in den Pachtverträgen verankert werden. Da jedoch bisher keine Ödlandbrände auf verpachteten, städtischen Grünflächen bekannt geworden sind, wurde bisher auf diese Auflage verzichtet. Außerdem ist fraglich, ob die Vertragspartner den Passus auch akzeptieren würden. Hinzu würde eine erhöhte Kontrollpflicht seitens der Stadtverwaltung entstehen, die im Allgemeinen nicht geleistet werden kann.

**7. Stimmt es, dass am 18.05.2022 im Rennetal mit schwerem, für das Gelände ungeeignete Gerät eine Mahd am Graben der Faulen Renne stattfand?**

Der Graben „Faule Renne“ ist seit 2015 ein Gewässer der II. Ordnung, der nach § 54 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom Unterhaltungsverband "Untere Ohre" zu unterhalten ist. In diesem Unterhaltungsverband ist die Stadt Magdeburg anteilig (nach Einzugsgebiet) Mitglied. Es handelt sich hinsichtlich der Unterhaltungsarbeiten um eine gesetzlich geregelte Verbindlichkeit gemäß Wassergesetz LSA § 54 Abs. 3.

Die Unterhaltung eines Gewässers umfasst in erster Linie die Erhaltung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses (§ 52 WG LSA). Um diese Aufgabe zu erfüllen, werden in der Regel die Gewässer einmal im Jahr gemäht (im Herbst). Die Ortslagen werden aufgrund ihrer Empfindlichkeit/schnelleren Abflussnotwendigkeit zum Teil auch zweimal im Jahr gemäht (Frühjahr/Herbst). Die Mahd der Gewässer wird grundsätzlich maschinell ausgeführt und nur in Ausnahmefällen kommt es zur manuellen Mahd.

In der Straße "Rennetal" wird die Mahd der Faulen Renne maschinell durchgeführt mit dem Zusatz, dass hier aufgrund der Enge der Straße das Schnittgut abgefahren wird.

**8. Es gibt Aussagen von Anwohnenden die gesehen haben, dass bei der Mahd sowohl Tiere aufgescheucht und verschreckt wurden als auch der Boden übermäßig belastet wurde, sodass die statische Sicherheit des Grabens beeinträchtigt sein könnte. Kann dies von Seiten der Stadt bestätigt werden oder gab es Hinweise an die Stadt dazu?**

Arbeiten des zuständigen Unterhaltungsverbandes an besagter Stelle können seitens der Stadtverwaltung grundsätzlich bestätigt werden. Eine übermäßige Bodenbelastung und ein Aufscheuchen von Tieren im Zusammenhang mit der Grabenunterhaltung konnte jedoch nicht festgestellt werden. Außerdem wurde durch die Mahd die Statik des Grabens nicht beeinträchtigt. Die Stadtverwaltung bekam auch keinerlei Hinweise diesbezüglich.

**9. Sind diese Flächen in Kommunalen Besitz?**

Einige Grabenbereiche, die der Unterhaltungsverband "Untere Ohre" im Bereich der Straße "Rennetal" unterhält, befinden sich in städtischem Besitz. Diese Bereiche werden im Auftrag der Landeshauptstadt Magdeburg durch den Unterhaltungsverband unterhalten.

**10. Wenn nein, haben die Pächter\*innen auf eine Mahd bestanden?**

Die Frage 9 wurde mit ja beantwortet. Es sind keine Ausführungen notwendig.

### **11. Gibt es eine Übersicht über Kommunale und verpachtete Flächen im Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg?**

Der Eigenbetrieb Stadtgarten und Friedhöfe Magdeburg (EB SFM) und der Fachbereich 23, Liegenschaftsservice (FB 23) verpachten innerhalb der Stadt Grünflächen. Übersichten über die verpachteten Flächen liegen in beiden Häusern vor.

### **12. Was denkt die Verwaltung anlässlich der aktuellen Dürre zu tun, um die Austrocknung des Bodens und dem damit einhergehenden Wasser- und Pflanzenverlust zu verhindern?**

Der EB SFM wird situationsbedingt einzelne Mähgänge auf Flächen aussetzen und nach hinten verschieben, wo turnusmäßig zwar ein Mähgang geplant ist, aber die örtliche Situation ein Mähen nicht unbedingt erforderlich macht. Weiterhin werden die Mähhöhen aufgrund der anhaltenden Trockenheit und des damit einhergehenden spärlichen Aufwuchses, dort, wo es die Technik erlaubt, angehoben. Zudem wird angestrebt, die einzelnen Pächter der Wiesenflächen hinsichtlich dieser Problematik zu sensibilisieren.

### **13. Wie hoch ist die Mähhöhe angesetzt?**

Die Mähhöhe bei den Großflächenmähern und Traktoren des EB SFM ist grundsätzlich auf 10 Zentimeter voreingestellt. Die Mähhöhen der einzelnen Pächter sind nicht bekannt. Aufgrund der allgemeinen Bestrebung der Pächter, die gepachteten Flächen optimal nutzen zu wollen, geht die Stadtverwaltung von einer etwas höheren Mähhöhe zumindest beim ersten Schnitt aus.

### **14. Lässt sich die Mähhöhe einstellen? Wenn ja, in welchem Umfang?**

Die Höhe der Mahd lässt sich im Allgemeinen fahrzeugspezifisch unterschiedlich einstellen. Bei den Großflächenmähern des EB SFM beispielsweise lassen sich Höhen zwischen fünf und fünfzehn Zentimetern einstellen; wird das Mähwerk nicht abgesetzt, kann auch eine Schnitthöhe von 25 Zentimetern erreicht werden. Bei den Frontmähwerken der Kommunalschlepper ist die Mähhöhe nicht variabel einstellbar.

Die Stellungnahme wurde in Zusammenarbeit mit den Fachbereichen Liegenschaftsservice sowie Schule und Sport, dem Eb KGm, dem Tiefbauamt und dem Unterhaltungsverband „Untere Ohre“ erstellt.